ERZBISTUM BERLIN

Schulvertrag

für die Katholischen Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin

zwischen

dem Erzbistum Berlin, vertreten durch den Generalvikar, dieser vertreten durch den Schulleiter/die Schulleiterin der Katholischen Schule

_____

- im Folgenden **Schulträger** genannt -

und

dem Schüler/der Schülerin: _____
(Nachname, Vorname)

Schülernummer: _____

- im Folgenden **Schüler/Schülerin** genannt -

sowie

vertreten durch die Personensorgeberechtigten[1]:

Frau/Herrn _____
(Nachname, Vorname)

_____
(Wohnanschrift)

_____
(E-Mail)

_____
(Telefonnummer)

Frau/Herrn _____
(Nachname, Vorname)

_____
(Wohnanschrift)

_____
(E-Mail)

_____
(Telefonnummer)

- im Folgenden **Personensorgeberechtigte** genannt -

wird mit Wirkung vom _____

für die Klasse/Jahrgangsstufe _____

[1] Der Schulvertrag kommt nur wirksam zustande, wenn sämtliche Personensorgeberechtigten ihn unterzeichnen (vgl. § 3 Abs. 6).

MUSTER

folgender Schulvertrag geschlossen.

MUSTER

Der Schulträger nimmt den Schüler/die Schülerin

Nachname: _____

Vorname(n): _____

geboren am: _____ in: _____

wohnhaft: _____

Konfession: _____

Ggf. Schülernummer: _____
aus der vorherigen Katholischen Schule in Trägerschaft des Erzbistums Berlin:

_____

in der **Katholischen Schule** _____

auf.

MUSTER

§ 1 Präambel

Die katholischen Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin sind einladende kirchliche Lern- und Lebensorte mitten in der Gesellschaft. Sie stehen für eine zukunftsorientierte Bildung und eröffnen Räume, in denen jeder Mensch in seiner Einzigartigkeit und zugleich in seiner Bedeutung für die Gemeinschaft wahrgenommen und angenommen wird. Im vertrauensvollen Austausch und in einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Eltern begleiten sie junge Menschen dabei, ihre Fähigkeiten und Potenziale zu entdecken und zu entfalten. Sie unterstützen sie auf ihrem Weg zu einem sinnerfüllten Leben in Verantwortung für sich selbst, für andere und für die Welt.

Der vorliegende Schulvertrag bildet gemeinsam mit den weiteren Vertragsunterlagen die rechtliche Grundlage und den rechtlichen Rahmen für das Vertragsverhältnis zwischen Träger, Schülerin bzw. Schüler und Personensorgeberechtigten. Der rechtliche Rahmen dieses Schulvertrags ist geprägt durch die gesetzlichen Vorgaben nach dem Berliner Schulgesetz vom 26.01.2024 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 26) in der jeweils geltenden Fassung, der Verordnung über Zuschüsse für Ersatzschulen vom 09.03.2026 (Ersatzschulzuschussverordnung) in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung über die Genehmigung von Ersatzschulen und die Anzeigepflicht von Ergänzungsschulen und Freien Einrichtungen vom 09.03.2026 (Ersatzschulgenehmigungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung. Gesetzliche Änderungen können deshalb auch zu Änderungsbedarfen im Vertragsverhältnis zwischen Schule, Schüler/in und Personensorgeberechtigten führen.

§ 2 Grundlagen der Schulen

(1) Bei den katholischen Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin handelt es sich um staatlich anerkannte Ersatzschulen im Sinne des Schulgesetzes des Bundeslandes, in dem die Schule sich befindet.

(2) Die Rahmenordnung für die Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin (ROS) sowie die in Bezug genommenen Anlagen, insbesondere die Schulgeldordnung samt Anlagen sowie die Hausordnung der Schule in ihren jeweiligen gültigen Fassungen sind Bestandteil dieses Vertrages.

(3) Die Unterrichtsziele orientieren sich an den Richtlinien der jeweiligen Länder Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern. Der Schulträger macht von seinem Recht Gebrauch, auf der Basis katholischer und christlicher Werte den Unterricht zu gestalten und in eigener Verantwortung Erziehungsziele, Unterrichtsinhalte und Lehr- und Lernmethoden auszuwählen.

(4) Mit diesem Schulvertrag wird auch die Mitgliedschaft des Schülers/der Schülerin in der digitalen Lernplattform des Erzbistums Berlin begründet, die spätestens bei Verlassen der Schule endet. Dafür gelten die beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Lernmanagement-systems „schulerzbistum.de" in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Rechte und Pflichten

(1) Der Schulträger gewährleistet einen geordneten Schulbetrieb gemäß den für den Schulträger geltenden gesetzlichen Bestimmungen der jeweiligen Bundesländer Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern und gemäß den darüber hinaus erlassenen kirchlichen Vorschriften.

(2) Die katholischen Schulen erfüllen ihren Auftrag in der gemeinsamen Verantwortung aller Beteiligten. Das erfordert Übereinstimmung von Lehrenden, Personensorgeberechtigten und Schülern/Schülerinnen in der Anerkennung der Zielsetzungen und der Grundsätze der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule sowie ein vertrauensvolles Zusammenwirken.

(3) Der Schüler/Die Schülerin ist berechtigt und verpflichtet, bei der Gestaltung des Schullebens nach der Rahmenordnung und Schulgremienordnung für die Schulen des Trägers mitzuwirken. Er/Sie ist insbesondere dazu verpflichtet,

1. die Bildungs- und Erziehungsziele der Schule zu achten und nach Kräften dazu beizutragen, sie zu verwirklichen;
2. am Unterricht und an den für verpflichtend erklärten außerunterrichtlichen Schul-veranstaltungen pünktlich und regelmäßig (ggf. digital) teilzunehmen.

(4) Der Besuch der Schulgottesdienste und die Teilnahme an religiösen Veranstaltungen werden erwartet. Die Teilnahme am Religionsunterricht in allen Klassen- und Jahrgangsstufen ist verpflichtend und die Bejahung der religiösen Erziehung ist für die Aufnahme eines Schülers/einer Schülerin und den Bestand des Schulvertragsverhältnisses unabdingbare Voraussetzung.

(5) Die Personensorgeberechtigten haben den Schüler/die Schülerin zur Einhaltung seiner/ihrer Verpflichtungen anzuhalten. Sie sind auch selbst an die in § 2 genannten Bestimmungen gebunden. Insbesondere sind sie über die in der Rahmenordnung für die Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin (ROS) genannten Pflichten hinaus dazu verpflichtet,

1. die Bildungs- und Erziehungsziele der Schule zu achten und nach Kräften dazu beizutragen, sie zu verwirklichen;

MUSTER

2. den Schüler/die Schülerin zur Beachtung der Rahmenordnung und der Hausordnung der Schule anzuhalten.

(6) Vertragspartner sind sämtliche Personensorgeberechtigten. Der Vertrag kommt nur wirksam zustande, wenn er von sämtlichen Personensorgeberechtigten unterzeichnet wird.

§ 4 Haftung

(1) Der Schulträger und seine Erfüllungsgehilfen haften außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung des Schulträgers für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gilt insbesondere für den Verlust mitgebrachter Sachen. Die Haftung erstreckt sich nicht auf Geld, Schmuck oder sonstige Wertgegenstände (z. B. Smartphones), Fahrräder, Kraftfahrzeuge oder deren Zubehör und auf Gegenstände, die auf dem Schulgelände liegen gelassen werden. Im Übrigen gilt die jeweilige Schul- bzw. Hausordnung.

(2) Der Schüler/Die Schülerin ist durch die gesetzliche Unfallversicherung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) versichert. Diese erstreckt sich auf den Unterricht einschließlich der Pausen und andere schulische Veranstaltungen (z. B. Schulgottesdienste, Schulausflüge, Schulfahrten, Betriebspraktika, Schulsportveranstaltungen) sowie auf den direkten Weg zu und von der Schule oder den Ort, an dem eine Schulveranstaltung stattfindet. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Schulweg unverzüglich bei der jeweiligen Schule zu melden.

(3) Für Schäden, die Schüler/Schülerinnen verursachen, haften diese oder die Personensorgeberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Der Schulträger unterhält insoweit keine Haftpflichtversicherung. Die Personensorgeberechtigten erklären, dass sie für den Schüler/die Schülerin eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

§ 5 Schulgeld

(1) Für den Besuch der Schulen des Trägers ist ein Schulgeld nach Maßgabe der Schulgeldordnung in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten. Die jeweilige Schulgeldordnung ist Bestandteil dieses Vertrags. Das Schulgeld ist ein Jahresbetrag, der vom 01.08. bis zum 31.07. des jeweiligen Schuljahres zu entrichten ist.

(2) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, das Schulgeld in monatlichen Raten jeweils im Voraus zu zahlen. Dies gilt auch über die Volljährigkeit des Schülers/der Schülerin hinaus. Sie verpflichten sich zudem, entsprechend den Vorgaben der Schulgeldordnung Angaben zur Höhe ihres Einkommens zu machen. Kommen sie der Pflicht zur Vorlage von Einkommensnachweisen nicht nach, kann rückwirkend der Höchstbetrag als Schulgeld festgesetzt werden.

(3) Der Schulträger ist berechtigt, die Schulgeldhöhe insbesondere aus den in der Schulgeldordnung genannten Gründen (§ 2 Abs. 10 und 11) anzupassen.

(4) In Ausnahmefällen und zur Vermeidung besonderer Härten entscheidet der Träger auf begründeten Antrag hin über eine Ermäßigung (§ 5 Abs. 5 Schulgeldordnung).

(5) Um Geschwisterkindermäßigungen gewähren zu können, ist der Schulträger darauf angewiesen, dass die Personensorgeberechtigten die Bescheinigung, dass ein Geschwisterkind eine andere freie Schule oder einer anderen Schule in Trägerschaft des Erzbistums besucht, frühestmöglich

MUSTER

einreichen. Die Vorlage der Bescheinigung hat bis spätestens zum 01.09 des jeweiligen Schuljahres zu erfolgen. Die Geschwisterkindermäßigung wird gewährt ab dem ersten Tag des Folgemonats, nachdem der Antrag auf Geschwisterkindermäßigung samt der zum Nachweis erforderlichen Unterlagen eingereicht worden ist.

§ 6 Dauer des Vertrags

(1) Das Schulverhältnis wird mit der Auflösung des Schulvertrags beendet.

(2) Der Schulvertrag endet insbesondere

1. mit Ablauf des Schuljahres, in dem der Schüler/die Schülerin nach erfolgreichem Abschluss aus der Schule entlassen wird,
2. mit Ablauf des Schuljahres, in dem der Schüler/die Schülerin aufgrund der Versetzungsordnung des Landes das Abgangszeugnis erhält und die Schule verlässt,
3. mit Aufhebung des Schulvertrags im gegenseitigen Einverständnis,
4. durch ordentliche Kündigung des Schulvertrags gemäß § 8 Schulvertrag oder
5. durch außerordentliche Kündigung des Schulvertrags gemäß § 9 Schulvertrag, insbesondere wenn sich die Personensorgeberechtigten oder die Schülerin/der Schüler gegen die Bildungs- und Erziehungsziele der Schule oder die Grundprinzipien der Rahmenordnung stellt und eine positive Zusammenarbeit nicht mehr möglich ist.
6. wenn der Schulträger die Trägerschaft der Schule aufgibt.

(3) Bei Wechsel des Schülers/der Schülerin auf einen anderen Schulzweig innerhalb eines Schulzentrums endet der Schulvertrag mit dem Ablauf des Schuljahres, in dem der Wechsel erfolgt und es wird ein neuer Schulvertrag mit der neuen Schule/dem neuen Schulzweig zu denselben Konditionen geschlossen.

(4) Ein schulpflichtiger Schüler/eine schulpflichtige Schülerin kann nur in Verbindung mit einem Schulwechsel aus der besuchten Schule ausscheiden. Die Personensorgeberechtigten sind für die weitere Erfüllung der Schulpflicht verantwortlich und teilen der bisherigen Schule mit, welche Schule der Schüler/die Schülerin künftig besuchen wird. Dem ausscheidenden Schüler/der ausscheidenden Schülerin wird entsprechend den Regelungen des jeweiligen Schulgesetzes ein Zeugnis ausgestellt.

§ 7 Probezeit

(1) Es wird eine Probezeit von drei Monaten vereinbart. Die Probezeit beginnt mit dem ersten Tag der Aufnahme des Schulbetriebs. Während der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist für beide Vertragspartner zwei Wochen zum Monatsende. Es wird auf die Regelungen zur Probezeit in der Rahmenordnung für die Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin verwiesen.

(2) Bei Eintritt der Volljährigkeit des Schülers/der Schülerin wird dieser Schulvertrag mit dem Schüler/der Schülerin und den Personensorgeberechtigten fortgesetzt. § 5 Abs. 2 bleibt davon unberührt.

MUSTER

§ 8 Kündigung des Vertrages

(1) Beide Vertragsparteien können den Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten zu jedem Schul(halb)jahresende (31.01./31.07.), frühestens zum Ende des ersten Halbjahres nach Vertragsbeginn, ohne Angabe von Gründen kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie ist seitens des Schülers/der Schülerin bzw. den Personensorgeberechtigten über die Schulleitung an den Träger zu richten. Die Regelung zur Kündigung innerhalb der Probezeit bleibt davon unberührt.

(2) Der Träger kann den Schulvertrag insbesondere aus den folgenden Gründen schriftlich zum 31. Januar oder zum 31. Juli unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten ordentlich kündigen:

1. Der/Die nicht schulpflichtige Schüler/Schülerin versäumt unentschuldigt 20 Unterrichtsstunden im Verlauf eines Monats.
2. Der Schüler/Die Schülerin meldet sich vom Religionsunterricht ab oder er/sie wird von den Personensorgeberechtigten abgemeldet.

(3) Jede Form der Kündigung muss schriftlich erklärt und von sämtlichen Personensorgeberechtigten, die Vertragspartner sind, unterzeichnet werden. Der Träger wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob es von seinem Kündigungsrecht Gebrauch macht. Auch wenn vom Kündigungsrecht kein Gebrauch gemacht wird, sollen die zu dieser Entscheidung führenden Erwägungen schriftlich festgehalten werden.

§ 9 Außerordentliche Kündigung

(1) Der Schulvertrag kann von beiden Seiten ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und eine Fortführung des Vertragsverhältnisses dem Kündigenden nicht mehr zuzumuten ist. Dies ist der Fall, wenn die in diesem Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungegen und Regelungen wiederholt und vorsätzlich nicht beachtet wurden oder andere schwerwiegende Gründe vorliegen.

Ein wichtiger Grund für eine Kündigung seitens der Schule liegt vor, wenn ein Schüler/eine Schülerin den Schulbetrieb durch ein schwerwiegendes Fehlverhalten insgesamt unzumutbar beeinträchtigt, gegen die jeweilige Schulordnung schwerwiegend verstößt oder dem Ruf der Schule in der Öffentlichkeit schadet.

Dies ist insbesondere der Fall,

1. wenn die Personensorgeberechtigten oder die Schülerin/der Schüler sich in einen schwerwiegenden Gegensatz zu den Bildungs- und Erziehungszielen der Schule stellen;
2. bei erheblichen Verstößen gegen die Rahmenordnung für die Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin und/oder die Hausordnung der Schule;
3. wenn der Schüler/die Schülerin eine schwere Verfehlung, insbesondere einen körperlichen oder schweren verbalen Angriff auf Mitschüler/Mitschülerinnen und/oder andere Personen, die an der Schule tätig sind, begangen hat;
4. wenn erhebliche Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz vorliegen;
5. bei Besitz oder Gebrauch von Drogen oder Waffen;

MUSTER

6. bei einem Rückstand der Bezahlung des Schulgeldes von drei Monaten oder – trotz Mahnung nicht hinlänglich begründetem – Rückstand der Begleichung von Gebühren, Materialkosten oder sonstigen Auslagen, der der Höhe des Schulgelds für drei Monate entspricht.

(2) Ein wichtiger Grund für eine Kündigung seitens der Personensorgeberechtigten liegt insbesondere vor, wenn dem Schüler/der Schülerin ein weiteres Verbleiben an der Schule aufgrund eines besonderen Ereignisses nicht zuzumuten ist, beispielsweise weil die Schule ihre Fürsorge- und Aufsichtspflicht in erheblichem Maße vernachlässigt hat.

(3) Ein wichtiger Grund für eine beiderseitige Kündigung liegt zudem vor, wenn im Verlauf des Schulbesuchs trotz angemessener pädagogischer Bemühungen und zumutbarer Fördermaßnahmen erkennbar wird, dass die Schule die für den Schüler/die Schülerin erforderliche individuelle Förderung oder Betreuung nicht (mehr) in der für einen erfolgreichen Besuch dieser Schule erforderlichen Weise sicherstellen kann, insbesondere bei neu auftretendem oder erheblich verstärktem sonderpädagogischem Förderbedarf oder schweren Verhaltensauffälligkeiten.

(4) Die außerordentliche Kündigung soll innerhalb von drei Wochen nach Kenntnis über den Eintritt des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses erfolgen. Im Fall der außerordentlichen Kündigung durch den Schüler/die Schülerin bzw. dessen gesetzliche Vertreter/in ist das Schulgeld für den Monat, in dem die Kündigung wirksam wird, voll zu entrichten. Die Personensorgeberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die durch Kündigung bewirkte Beendigung des Schulverhältnisses nicht zu einer Verletzung der gesetzlichen Schulpflicht des Schülers/der Schülerin führt; sie haben rechtzeitig für eine Anschlussbeschulung zu sorgen.

§ 10 Besondere Vereinbarungen

Bei Aufnahme ist gegenüber dem Schulträger gemäß dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) eine Impfdokumentation oder ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei dem aufzunehmenden Schüler/der aufzunehmenden Schülerin ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht oder der Schüler/die Schülerin aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann oder eine Immunität gegen Masern vorliegt, sowie andere Impfungen, die seitens des IfSG in der jeweils gültigen Fassung verlangt werden, nachzuweisen. Ebenso müssen alle Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln eingehalten werden, die auf Grundlage des IfSG angeordnet werden. Weitere Verpflichtungen zur Gesundheitsvorsorge regelt die Rahmenordnung für die Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, den zur Durchführung der Schulgesundheitspflege erlassenen Anordnungen nachzukommen.

§ 11 Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere §§ 15, 16 Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG). Zur Durchführung dieses Vertrages ist der Schulträger zur Verarbeitung personenbezogener Daten der Personensorgeberechtigten sowie des Kindes befugt. Für Einzelheiten wird auf die Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten (Anlage 6 dieses Vertrags) verwiesen. Personensorgeberechtigte werden

MUSTER

Informationen zu volljährigen Schülern/Schülerinnen nur mit deren Einwilligung erteilt, sofern nicht ein Fall nach § 7 Abs. 7 ROS (Informationen zum deutlichen Absinken des Leistungsstands, zur Nichtversetzung, Nichtzulassung zu einer Prüfung und zum Nichtbestehen einer Prüfung, zur Androhung und Verhängung von Ordnungsmaßnahmen, die Abmeldung des Schülers/der Schülerin von der Schule) vorliegt. Über die Information der Personensorgeberechtigten in den genannten Fällen wird der Schüler/die Schülerin schriftlich unterrichtet.

§ 12 Änderungen

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Ich/Wir bestätige/n mit meiner/unserer Unterschrift, dass ich/wir auch alle unten aufgeführten Anlagen zur Kenntnis genommen habe/n.

_____, den _____

Personensorgeberechtigte 1. _____ (Unterschrift)

2. _____ (Unterschrift)

oder volljähriger Schüler/Schülerin: _____ (Unterschrift)

_____, den _____

Für den Schulträger: _____

(Unterschrift Schulleiter/Schulleiterin und Stempel der Schule)

MUSTER

Anlagen

- Hausordnung der Schule
- Die folgenden Anlagen stehen Ihnen in der jeweils aktuellen Version unter **https://www.erzbistumberlin.de/bildung/katholische-schulen/schulgeld-und-ordnungen/** zur Verfügung:
    1. Schulgeldtabelle
    2. SEPA-Lastschriftmandat
    3. Rahmenordnung für die Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin
    4. Schulgeldordnung mitsamt der dort in Bezug genommenen Anlagen
    5. AGB der Lern- und Arbeitsplattform Schulerzbistum
    6. Datenschutzhinweise
    7. Erklärung nach § 3 Abs. 8 Ersatzschulgenehmigungsverordnung (ESGV)
    8. Erklärung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Ersatzschulgenehmigungsverordnung (ESGV)
    9. Erklärung nach § 9 Abs. 2 Schulgeldordnung

Bitte reichen Sie sofern erforderlich

- Einkommensunterlagen zur Berechnung des einkommensabhängigen Schulgeldes,
- Anträge auf Geschwisterermäßigung mit den entsprechenden Nachweisen,
- Anträge auf Schulgeldaussetzung oder -Befreiung,
- Erstattungsanträge für Hort- und Essensbeiträge an den Brandenburger Grundschulen über das **Schulgeldportal** **https://erzbistumberlin.ris-portal.de/home** ein.

Bei Fragen zum Schulgeld wenden Sie sich bitte an die Schulgeldstelle des Erzbistums Berlin:
schulgeld@erzbistumberlin.de

Im Härtefall senden Sie einen Antrag auf Ermäßigung des Schulgeldes an die Schulgeld-Härtefallkommission des Erzbistums Berlin:
haertefallkommission@erzbistumberlin.de

MUSTER